

IV.

Die Gerechtigkeiten der Pfarrpfründe.

(Pfäl. Arch. Fasc. 27).

Wie schon früher erwähnt wurde, besaß Pfäfers schon 831 außer der Kirche und dem Zehent einen halben Hof in Eschen, kaufte aber i. J. 1276 vom Kloster St. Gallen einen ganzen Hof daselbst. Jener halbe Hof wird nun die Pfarrpfründe gebildet haben. Aber der von St. Gallen gekaufte Hof gehörte nicht zur Kirche; er wurde mit den anderen nach und nach gekauften Gütern selbständig vom Kloster verwaltet und genutzt. Daher ein eigener Verwalter darüber gestellt war, wenn nicht dem Pfarrer auch diese Verwaltung übertragen wurde.

Aus diesem Grunde unterhielt Pfäfers zwar den Pfarrer und das für Pfarrer und Verwalter dienende Wohnhaus mit den Wirtschaftsgebäuden, aber nicht die Kirche. Für diese anerkannte es nie eine Pflicht, so oft auch die Gemeinde die Kirchenbaulast ihm übertragen wollte. Nur für die Sakristei trat auch das Kloster ein, weil auch der P. Verwalter sie benützte.

Die Bestätigung der Gerechtsame der Pfarrpfründe erhielt i. J. 1555 der damalige Pfarrer Martin Schorf vom Abt Rudolph im Beisein des Landammanns Brendli. Die Urkunde lautet:

„Erstlich ist zu wissen, daß ein Pfarrherr in Eschen hat Klein- und Groß Zehenden aus drey Fälder, so allerwegen das ein dem Pfarrherr Zehenden gibt: 1. Südigen, 2. Popersfeld, 3. Sinder Wolfen Acker, 4. Huob, 5. Musinen Item die von Nendeln gend auch allerley Zehenden von unerdenklich Jahr. Der Wein Zehenden, so ein Pfarrherr für sein Theil einzüchet: 1. Ringen Wingertli, 2. Kapf Weingarten, 3. Das Wingertlin im Grafort, 4. etwas in Schweiler

Item hat der Pfarrer ein Haus und Krautgarten, auch Gueter.